

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1918.

Sitzung vom 26. Januar 1918.

204. Baulinien. A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 142 vom 18. Januar 1917 wurde eine Vorlage des Gemeinderates Schlieren über Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Rütistraße mit dem Hinweis, daß der vorgesehene Baulinienabstand mit Rücksicht auf die veränderte Bedeutung der Straße als zu gering bezeichnet werden müsse, zurückgewiesen.

B. Ein Gesuch des Gemeinderates Schlieren um Wiedererwägung beziehungsweise Genehmigung der Baulinien mit dem vorgesehenen Abstand von 12 m wurde mit Beschluß des Regierungsrates Nr. 2847 vom 1. November 1917 abgewiesen und der Gemeinderat neuerdings eingeladen, für die Rütistraße neue Baulinien festzusetzen.

C. Hierauf übermittelt der Gemeinderat Schlieren mit Zusage vom 24. Dezember 1917 die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Rütistraße zur Genehmigung und bemerkt dabei folgendes:

Die Baulinien seien auf der ganzen Länge der Straße von 12 m auf 16 m erweitert worden. Die Aufstellung von Baulinien für eine Platzanlage bei der Einmündung in die Engstringerstraße werde aufgeschoben bis zur Entscheidung der Frage, ob eine Unter- oder Überführung der Engstringerstraße zur Ausführung gelange. Die Niveaulinie sei dieselbe, wie sie schon erstmals am 5. Oktober 1916 eingereicht worden sei und stimme mit der bereits ausgeführten Straße genau überein. Wie damals erwähnt, werde für die Allmendstraße eine neue mit der Anlage dieser Straße übereinstimmende Niveaulinie festgesetzt werden.

Ferner bestehen auch ganz kleine Differenzen mit den Niveaulinien der einmündenden Quartierstraßen A und B im Quartierplangebiet Nr. 3. Diese Niveaulinien sollen seinerzeit bei Anlaß der Bauplatzeinteilung in fraglichem Quartierplane ebenfalls abgeändert werden.

D. Die abgeänderte Niveaulinie der Rütistraße ist am 10. Mai 1916 vom Gemeinderat genehmigt und im Amtsblatt Nr. 39 vom 16. Mai 1916 ausgeschrieben worden. Die neuen Baulinien wurden am 28. November 1917 festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 97 vom 4. Dezember 1917 publiziert.

E. Nach Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. Oktober 1916 und 19. Dezember 1917 sind daselbst gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinienvorlage entspricht nun den in den beiden eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlüssen gestellten Anforderungen. Die Änderung in der Niveaulinie ist eine unwesentliche.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Schlieren eingereichten abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Rütistraße wird die Genehmigung erteilt.

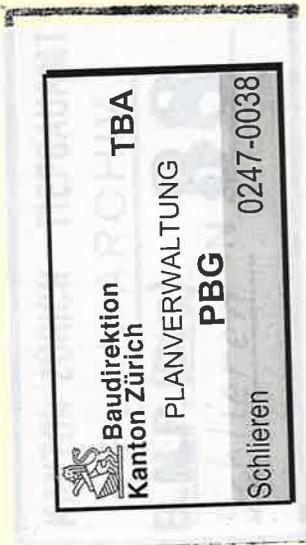
II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Pläne, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 26. Januar 1918.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Kelle



Mittlg. an Kreisinsp. I.
Zürich

-8 FEB. 1918

KANTONSINGENIEUR